



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Bier**

# **Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Bier**

## **zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008**

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Mälzerei und Brauerei.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von  
**Bier**

verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Bier. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

### **1 Qualitätssicherung (QS)**

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Bier Beteiligten (Braugetreideerzeuger, Hopfenerzeuger und -handel, Mälzerei, Brauerei) einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe über die Anforderungen an die Mälzerei bis hin zur Brauerei. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Braugetreides und des Hopfens den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sind einzuhalten. Ebenso sind zwischen Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffene Vereinbarungen (z. B. im Rahmen referenzierter Qualitätssicherungssysteme) hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 5.

## 1.1 Braugetreideerzeuger (QS)

Als Braugetreide, das im Rahmen der Erzeugung von GQ-Bier verwendet wird, kann nur Getreide verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

Auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen dürfen keine gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämme ausgebracht werden.

Die auf der Basis dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge müssen dem Lizenznehmer vom Erzeuger bzw. dem Erfassungsbetrieb bis spätestens 15. März, bei Brauweizen zum 1. Dezember des Vorjahres, unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer des Vertragspartners einschließlich der Angaben über Getreideart, Sorte, Schlagbezeichnung, die zu kontrollierende Fläche und zur Fruchtfolge, gemeldet werden. Später eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

### Qualitätsmerkmale Braugetreide

Braugetreide, das für die Herstellung von GQ-Bier verwendet wird, muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- OTA: < 3,0 mg/kg
- DON: < 500 mg/kg

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

## 1.2 Hopfenerzeuger (QS)

Als Hopfen, der im Rahmen der Erzeugung von GQ-Bier verwendet wird, kann nur Hopfen verwendet werden, der entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

Auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen dürfen keine gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämme ausgebracht werden.

Die auf der Basis dieser Erzeugungs- und Qualitätsregeln abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge müssen dem Lizenznehmer vom Erzeuger bzw. dem Erfassungsbetrieb unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer des Vertragspartners einschließlich der Angaben über Sorte, Schlagbezeichnung und die zu kontrollierende Fläche gemeldet werden.

## Qualitätsmerkmale Hopfen

Hopfen, der für die Herstellung von GQ-Bier verwendet wird, muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Wassergehalt: 9,0 % bis 11,8 %
- Blatt- und Stängelanteil: bis 1,0 %
- Hopfenabfall: bis 0,5 %
- Doldenblätter: bis 20,0 %
- Fremdbestandteile
  - Draht, Erdbrocken, Steine: 0,0 %
  - Fremdsorten und Samenanteil: 0,0 %

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

## 1.3 Mälzerei und selbstmälzende Brauerei (MuB) (QS)

Als Malz, das im Rahmen der Erzeugung von GQ-Bier verwendet wird, kann nur Malz verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

MuB gewährleisten die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Braugetreides sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Malzpartien. Als Braugetreide, das im Rahmen der Erzeugung von Malz für GQ-Bier verwendet wird, kann nur Getreide verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurde.

## Qualitätsmerkmale Malz

Das erzeugte Malz zur Herstellung von GQ-Bier muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

- Wassergehalt: maximal 5,0 %
- Extraktgehalt: > 80,5 %
- Mürbigkeit: > 80,0 %
- Ganzglasigkeit: < 3,0 %

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Aus den empfohlenen Braugerstensorten der staatlichen Beratung oder anderer staatlich autorisierter Institutionen.
- Frei von artfremden Geruch.
- Die Wiederverwendung von unaufbereitetem Weichwasser ist verboten.

## 1.4 Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung (QS)

Hopfenhandel und Hopfenverarbeitungsbetriebe gewährleisten die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Hopfens sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Hopfenprodukte. Sie prüfen vor der Verarbeitung die ordentliche Führung der Schlagkartei.

## 1.5 Brauerei (QS)

Brauereien, die GQ-Bier erzeugen, garantieren, dass sie die Anforderungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ an die Produktqualität des Bieres erfüllen.

Zur Erzeugung von GQ-Bier dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, die entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Bier“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Die Rohstoffe, die zur Erzeugung von GQ-Bier verwendet werden, sind auf allen Erfassungsstufen getrennt von sonstigen Rohstoffen zu erfassen und zu lagern.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Brauerei gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung der Rohstoffe.
- GQ-Bier muss analog dem Bayerischen Reinheitsgebot von 1516 (Hopfen, Wasser, Malz und Hefe) gebraut werden.
- GQ-Bier ist ausschließlich in umweltfreundlichen großvolumigen Mehrwegbehältern bzw. Glasgebinden, vor allem Mehrwegglasgebinden zu vertreiben.

### Qualitätsmerkmale Bier

Als GQ-Bier kann nur Bier deklariert werden, das entsprechend diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Für GQ-Bier gelten hinsichtlich Stammwürzegehalt, Alkoholgehalt, Farbe (EBC) und Bitterwerte folgende Bestimmungen:

#### Stammwürzegehalt:

- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| – Schankbier:  | 7,0 % – 11,0 %  |
| – Hell/Lager:  | 11,0 % – 12,5 % |
| – Pils:        | 11,0 % – 12,5 % |
| – Export:      | 12,0 % – 13,5 % |
| – Dunkel:      | 11,0 % – 12,5 % |
| – Schwarzbier: | 11,0 % – 12,5 % |

– Märzen/Festbier:	13,0 % – 14,5 %
– Bock:	16,0 % – 18,0 %
– Doppelbock:	18,0 % – 21,0 %
– Weizenschankbier:	7,0 % – 11,0 %
– Weizenbier:	11,0 % – 14,0 %
– Kristallweizen:	11,0 % – 13,0 %
– Rauchbier:	12,0 % – 14,5 %
– Keller-/Zwickelbier:	11,0 % – 13,0 %
– Eisbier/Icebier:	11,0 % – 13,0 %

### **Alkoholgehalt:**

– Schankbier:	2,5 % – 3,5 %
– Hell/Lager:	4,5 % – 5,5 %
– Pils:	4,0 % – 5,5 %
– Export:	4,5 % – 5,5 %
– Dunkel:	4,5 % – 5,5 %
– Schwarzbier:	5,0 % – 5,5 %
– Märzen/Festbier:	4,0 % – 6,0 %
– Bock:	6,0 % – 8,0 %
– Doppelbock:	6,0 % – 8,5 %
– Weizenschankbier:	2,5 % – 3,5 %
– Weizenbier:	4,0 % – 5,5 %
– Kristallweizen:	4,5 % – 5,5 %
– Rauchbier:	5,0 % – 6,0 %
– Keller-/Zwickelbier:	4,0 % – 5,5 %
– Eisbier/Icebier:	4,5 % – 5,0 %

### **Farbe (EBC):**

– Schankbier:	5,0 – 15,0
– Hell/Lager:	5,0 – 20,0
– Pils:	5,0 – 15,0
– Export:	10,0 – 50,0
– Dunkel:	40,0 – 60,0
– Schwarzbier:	60,0 – 120,0
– Märzen/Festbier:	7,0 – 40,0
– Bock:	10,0 – 120,0
– Doppelbock:	10,0 – 120,0
– Weizenschankbier:	7,0 – 30,0
– Weizenbier:	10,0 – 60,0
– Kristallweizen:	6,0 – 18,0
– Rauchbier:	40,0 – 60,0
– Keller-/Zwickelbier:	10,0 – 30,0

– Eisbier/Icebier: 5,0 – 20,0

**Bitterwerte (EBC):**

- Schankbier: 25,0 – 30,0
- Hell/Lager: 8,0 – 25,0
- Pils: 25,0 – 45,0
- Export: 15,0 – 35,0
- Dunkel: 20,0 – 35,0
- Schwarzbier: 10,0 – 30,0
- Märzen/Festbier: 12,0 – 45,0
- Bock: 15,0 – 40,0
- Doppelbock: 15,0 – 35,0
- Weizenschankbier: 6,0 – 20,0
- Weizenbier: 10,0 – 30,0
- Kristallweizen: 10,0 – 20,0
- Rauchbier: 20,0 – 30,0
- Keller-/Zwickelbier: 10,0 – 30,0
- Eisbier/Icebier: 10,0 – 25,0

## **2 Herkunftssicherung (HS)**

Das Zeichen darf nur für Bier verwendet werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) und ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zum Endprodukt zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der eingesetzten Rohstoffe (Braugetreide, Hopfen, Malz) sowie des GQ-Bieres mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

### **2.1 Braugetreideerzeuger (HS)**

Der Erzeugerbetrieb meldet den Anbau von Braugetreide für die Herstellung GQ-Bier unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des Braugetreides für GQ-Bier ist durch den Landwirt zu dokumentieren:

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der Braugetreidebestände für GQ-Bier mit Feldtafeln.

- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf (z. B. LKP-Dokumentationsformular oder EDV-Schlagkartei). Die Dokumentation ist vom Landwirt zu führen und bei den Kontrollen vorzulegen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist Braugetreide für GQ-Bier eindeutig gekennzeichnet und getrennt von sonstigem Braugetreide zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Der Anbauer ist einverstanden, dass die Sortenechtheit stichprobenweise überprüft wird.

## **2.2 Hopfenerzeuger (HS)**

Der Erzeugerbetrieb meldet den Anbau von Hopfen für die Herstellung von GQ-Bier unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung sowie Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des Hopfens für GQ-Bier ist durch den Landwirt zu dokumentieren.

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der Hopfenbestände für GQ-Bier mit Feldtafeln.
- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf (z. B. LKP-Dokumentationsformular oder EDV-Schlagkartei). Die Dokumentation ist durch den Landwirt zu führen und bei Kontrollen vorzulegen.

Die regionale Herkunft ist durch die Siegelurkunde zu belegen.

Bei betriebseigener Lagerung ist Hopfen für GQ-Bier eindeutig gekennzeichnet und getrennt von sonstigem Hopfen zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Der Anbauer ist einverstanden, dass die Sortenechtheit stichprobenweise überprüft wird.

## **2.3 Mälzerei und selbstmälzende Brauerei (MuB) (HS)**

Mälzerei und selbstmälzende Brauerei verpflichten sich,

- das Braugetreide für die Malzherstellung für GQ-Bier getrennt nach Sorten und getrennt von sonstigem Braugetreide
- sowie das daraus hergestellte Malz zur Erzeugung von GQ-Bier getrennt von sonstigem Malz

auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Die MuB garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferes mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat die MuB eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach Braugetreide für GQ-Bier und sonstigem Braugetreide sowie Malz für GQ-Bier bzw. sonstigem Malz zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht bzw. Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

## **2.4 Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung (HS)**

Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung verpflichten sich,

- den Hopfen für die Herstellung von GQ-Bier getrennt nach Sorten und getrennt von sonstigem Hopfen
- sowie daraus hergestellte Hopfenprodukte zur Erzeugung von GQ-Bier getrennt von sonstigen Hopfenprodukten

auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist durch die Siegelurkunde zu belegen.

Hopfenhandel und Hopfenverarbeitung garantieren, dass

- die Angaben des Anlieferes mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Hopfenhandel und Hopfenverarbeiter eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach Hopfen für GQ-Bier und sonstigem Hopfen sowie Hopfen-Produkte für GQ-Bier bzw. sonstigen Hopfenprodukte zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

## 2.5 Brauerei (HS)

Das Zeichen darf nur für Bier verwendet werden, das im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) und entsprechend den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ hergestellt wurde.

Die Brauerei verpflichtet sich, für die Herstellung von GQ-Bier nur Rohstoffe zu verwenden, die entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden. Erzeugnisse, die für die Herstellung von GQ-Bier verwendet werden, sind getrennt von Nicht-GQ-Erzeugnissen auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Stehen in begründeten Fällen Rohstoffe, die gemäß diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erzeugt wurden, nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, so muss die fehlende Menge durch entsprechende Rohstoffe aus der Region ergänzt werden. Die hierfür verantwortlichen Gründe müssen dem Lizenznehmer frühzeitig schriftlich mitgeteilt und von diesem anerkannt werden.

Die Brauerei garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat die Brauerei eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach Erzeugnissen für GQ-Bier und sonstigen Erzeugnissen zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf dem Gebinde angebracht oder diesem zugeordnet sein.

## 3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Bier nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

#### **4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger**

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

## 5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **6 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

## **7 Export von Bier**

GQ-Bier-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Bier exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

## **8 Übergangsbestimmungen**

Bier, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

## **9 In-Kraft-Treten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.07.2006 in Kraft.